

der Auseinandersetzung Ottos II. mit Lothar gelten, in der, wie wir erfahren, nicht nur Hugo Capet, sondern auch der aquitanische Herzog der Trumpf in der Politik Ottos war, mit dem er den Abschluß des Vertrages von Margut im J. 980 erzwang. Das sind nur einige Beispiele für den Gewinn, den die französische und auch die deutsche Geschichtsforschung von dem Buche davonträgt.¹⁾ Weniger ergiebig als für die politische Geschichte ist es dagegen für unsere Erkenntnis von den Zuständen des Verfassungs- und Wirtschaftslebens. A. hatte, wie wir einer Anmerkung der Herausgeber entnehmen, mindestens für die Zeit Karls d. Gr. eine umfassende Darstellung dieser Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der fiskalischen und Kirchengüter, der Benefizien und der Adprovisionen beabsichtigt; daß er sie nicht mehr hat durchführen können, muß um so mehr bedauert werden, als diese Fragen gerade heute wieder durch die erneute Diskussion über die Anfänge des Lehnswesens im Vordergrund stehen. An anderer Stelle werden die inneren Zustände des Landes wenigstens gestreift, wenn auch nicht ausführlich behandelt. Trotz dieser durch die Verhältnisse erzwungenen Bevorzugung der politischen Geschichte ist das Buch doch auch für den Verfassungsgeschichtler aktuell: indem A. sich zum Ziele gesetzt hat, das Emporsteigen der Familie des Grafen Wilhelm von Toulouse bis zur Herzogswürde lückenlos zu verfolgen, hat er einmal an einer Stelle gezeigt, welche Bedeutung den Angehörigen eines zweifellos unter die fränkische Reichsaristokratie zu zählenden Geschlechts für die Bildung eines Herzogtums zuzumessen ist. Das ist aber der Punkt, an dem gerade die neuesten Versuche, die Entstehung dieses Gebildes der mittelalterlichen Verfassung zu erklären, einsehen.

H. W.

Gerd Tellenbach, *Königtum und Stämme in der Werdenzeit des deutschen Reichs* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, begründet von K. Zeumer, hg. von S. Hartung, K. Rauch, A. Schulze, E. E. Stengel, Bd. VII, H. 4). Weimar 1939, Böhlau Nachf.; VIII, 108 S. Die Erforschung der deutschen Verfassungsgeschichte hat einen starken Wandel erfahren; sie ist heute erstens durchaus dynamisch eingestellt

¹⁾ Auf die neuen Erkenntnisse für die speziell aquitanische Geschichte kann hier nicht näher eingegangen werden. Sie sind vor allem im zweiten Teil enthalten und bringen über die an der Bildung des Herzogtums entscheidend beteiligten Familien und Personen (so vor allem über Graf Bernhard „Plantapilosa“) sowie die Folge der ersten Herzöge Klarheit, die bisher infolge der schmalen Quellengrundlage, mit der die Untersuchung der aquitanischen Geschichte des ausgehenden 9. und des 10. Jh.s zu rechnen hat, nicht zu erreichen war.